

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 16.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	31.03.2026	N
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert zum 31. Dezember 2024 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	80.985.361,20 €
Erträge:	9.696.720,74 €
Aufwendungen:	10.137.652,25 €
Jahresverlust:	-440.931,51 €

Der Jahresverlust 2024 in Höhe von: -440.931,51€ ist wie folgt zu behandeln:

Verrechnung mit Gewinnvorträgen: -440.931,51 €

Sachverhalt

Seit dem 01.01.2007 wird die Abwasserentsorgung der Mittelstadt Sankt Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig.

Dies bedeutet, dass für den Abwasserbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist.

Der Jahresabschluss ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 23. Juni 2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

Die Prüfung fand im Januar 2026 statt.

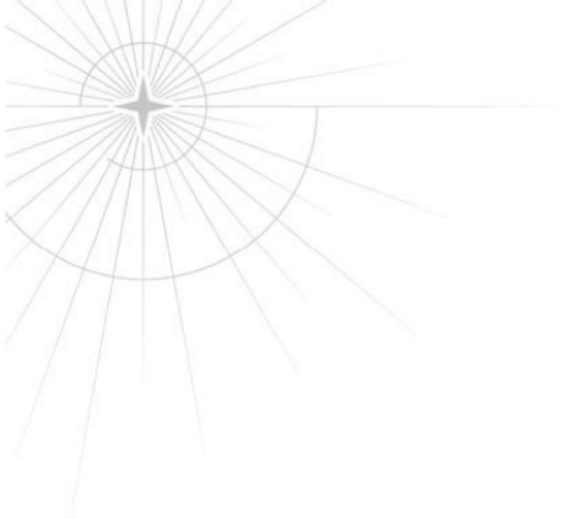
Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat am 03.02.2026 für das Jahr 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	BJAP 2024 Abwasserbetrieb St. Ingbert
---	---------------------------------------



Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2024
und des Lageberichts für das
Wirtschaftsjahr 2024

Abwasserbetrieb

- Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB	8
D. PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	10
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	14
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
3. Zusammenfassende Beurteilung	14
III. Analyse des Jahresabschlusses	15
1. Ertragslage	15
2. Vermögenslage	19
3. Finanz- und Liquiditätslage	24
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	25
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	25
G. SCHLUSSBEMERKUNG	26

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

JAHRESABSCHLUSS

1. BILANZ ZUM 31.12.2024	Anlage I/1
2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024	Anlage I/2
3. ANHANG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024	Anlage I/3
ANLAGENSPIEGEL ZUM 31.12.2024	Anlage I/4

LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2024	Anlage II
---	-----------

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	Anlage III
--	------------

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 1. Januar 2017	Anlage IV
--	-----------

VERZEICHNIS DER ERGÄNZENDEN ANLAGEN

Rechtliche Grundlagen

Anlage V

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Anlage VI

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die Werkleitung des

Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

(im Folgenden auch "Abwasserbetrieb St. Ingbert" genannt)

erteilte uns am 14.07.2021 auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.06.2021 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 gemäß §§ 316 ff. HGB.

Die Prüfung i.S.d. § 124 Abs. 1 KSVG erstreckt sich auf den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 124 Abs. 3 KSVG).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt F.

Den Jahresabschluss für das vorhergehende Wirtschaftsjahr haben wir ebenfalls geprüft und darüber am 27.01.2025 Bericht erstattet.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Der Prüfungsbericht ist an den Abwasserbetrieb St. Ingbert gerichtet.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt E dieses Berichts dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend, die als Anlage IV beigefügt sind.

Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses (Prüfungsberichts oder sonstiger von uns erstellter Unterlagen) an andere Personen als unseren Auftraggeber erfolgt nur unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Empfängers, dass unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarte Haftungsbegrenzung, im Verhältnis zu dem Empfänger Anwendung finden.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 03.02.2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den

Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch

sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert (vgl. Anlage II) enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie die voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs:

Geschäftsverlauf

Die Gebührensätze im Wirtschaftsjahr 2024 sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert und betragen für Schmutzwasser 3,23 €/cbm sowie für Niederschlagswasser 0,73 €/qm.

Die Abwassermengen liegen mit 1.628.993 cbm über dem Vorjahresniveau von 1.628.029 cbm. Die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr relevanten versiegelten Flächen betragen 5.553.719 qm (Vj. 5.540.365 qm). Darin enthalten sind Bundes-, Land-, Gemeindestraßen und Autobahnen mit 1.795.023 qm.

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Bedienstete.

Darstellung der Lage

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von T€ -441 ab; dies entspricht im Vergleich zu dem im Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten Jahresverlust in Höhe von T€ -395 einer Verschlechterung in Höhe von T€ -46. Maßgeblich hierfür sind die im Vergleich zur Planung um T€ -168 niedrigeren Umsatzerlöse (hauptsächlich um T€ -185 niedrigere Schmutzwassergebühren infolge eines um rd. Tcbm -64 geringeren Frischwasserverbrauches) sowie die um T€ 30 höheren Zinsaufwendungen, die nur teilweise durch die um T€ -103 niedrigeren Abschreibungen und die um T€ +62 höheren Zinserträge kompensiert wurden.

Die Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2023, in dem ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 308 erwirtschaftet wurde, beträgt T€ -749.

Hauptgründe für die Ergebnisverschlechterung sind der um T€ 561 gestiegene Materialaufwand, die um T€ +92 höheren Zinsaufwendungen, die um T€ +86 höheren Abschreibungen sowie die um T€ 57 niedrigeren Umsatzerlöse.

Die höheren Zinsaufwendungen T€ +92 resultieren aus der im Wirtschaftsjahr 2024 erfolgten Kreditaufnahme in Höhe von T€ 5.430.

Die Erhöhung des Materialaufwandes T€ +561 entfällt hauptsächlich mit T€ +401 auf die Erhöhung des EVS-Beitrages, bei einem um Tcbm höheren Frischwasserbrauch (Bezugsjahr 2022) bedingt durch die Erhöhung des einheitlichen Verbandsbeitragsatzes von 3,146 € / cbm auf 3,360 € / cbm sowie mit T€ +133 auf höhere Kanalunterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen des Bauhofes.

Der Rückgang der Umsatzerlöse ergibt sich im Wesentlichen aus dem Rückgang der Niederschlagswassergebühren T€ -54 .

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Absetzung des Sonderpostens rd. 47 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 5% vermindert. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 87 % (Vorjahr 85 %) durch langfristige Finanzmittel gedeckt.

Geschäftsaussichten

Laut Wirtschaftsplan 2025 ist für die Jahre 2025 bis 2028 ein Investitionsvolumen von rd. 23,2 Mio € vorgesehen, das über Kredite finanziert werden soll. Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2025 einen Jahresverlust in Höhe von T€ -145 vor.

Dem Ergebnisplan liegen die neuen Gebührensätze für die Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,63 € / cbm (bisher 3,23 € / cbm) und für die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,80 € / qm (bisher 0,73 € / qm) zugrunde, die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 4.12.2024 mit Wirkung zum 1.1.2025 beschlossen wurden.

Im Rahmen der Neuberechnung der Gebühren wurde berücksichtigt, dass die durch die Nachkalkulation festgestellte Gebührenüberdeckung im Kalkulationszeitraum 2018–2020 in Höhe von T€ 593 (Teilbetrag) nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus 2017 in Höhe von T€ 417 und somit T€ 176 an die Gebührenzahler zurückgegeben werden, der sich nach Rundung der Gebühren final auf T€ 145 reduziert, sodass laut Planung ein Jahresfehlbetrag in dieser Höhe erzielt wird.

Im Finanzplanungszeitraum 2026-2028 sind unter der Annahme von unveränderten Gebührensätzen Jahresverluste in Höhe von T€ -466, T€ - 806 sowie T€ -1.226 vorgesehen, wobei der Planung die Prämisse zugrunde liegt, dass der EVS gemäß seinem Wirtschaftsplan 2025 den einheitlichen Verbandsbeitrag für das Jahr 2026 um 6,8 % p.a. und für die Jahre 2027 und 2028 um jeweils 2,5 % p.a. erhöhen wird.

Die deutliche Erhöhung des EVS-Beitrages in den nächsten Jahren sowie ein kräftig gestiegenes Zins- und Baupreisniveau, weiterhin hohe Energiekosten sowie die deutlichen Tarifierhöhungen im Personalbereich haben zur Folge, dass bei einem unveränderten Gebührensatzniveau die oben pro-

gnostizierten Jahresverluste anfallen werden.

Da der Abwasserbetrieb noch über Gewinnvorträge verfügt bzw. noch Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren existieren, die an die Gebührenzahler zurückgegeben werden müssen, wurde für das Jahr 2026 keine Gebührenerhöhung beschlossen.

Auch trotz der nach dem Jahr 2026 noch vorhandenen Gebührenüberdeckungen, die in den Gebührekalkulationen ab 2027 ff., den kalkulationsfähigen Aufwand mindernd, an die Gebührenzahler zurückgegeben werden, müssen in den Folgejahren vermutlich weitere, zum Teil deutliche Gebührenerhöhungen vorgenommen werden. Positiv auf die Ergebnissituation und damit auch auf die Höhe der künftig neu festzusetzenden Gebührensätze könnte sich die durch Gewerbeansiedlungen resultierenden Erhöhungen der Gebührenbemessungsgrundlagen auswirken.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden nach den Ausführungen der Werkleitung des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauches, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, die in den kommenden Jahren noch einmal grundlegend überprüft werden wird, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung der Baupreise, der Inflation im Allgemeinen sowie der weiteren Entwicklung des Zinsniveaus. Von zentraler Bedeutung werden auch die Ergebnisse der anstehenden neuen Bewertung des Zustandes des Kanalnetzes sein, die auf Basis der Neuverfilmung des Netzes erfolgen wird und nach Darstellung der Werkleitung zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird.

Chancen und Risiken

Risiken sieht die Werkleitung zum einen in der Gefahr von Verunreinigungen des Erdreichs und Grundwassers durch schadhafte Kanäle und zum anderen in der Haftung aufgrund unterlassener Instandhaltungen bzw. Erneuerungen. Diesen Risiken begegnet der Eigenbetrieb im Zuge der Erstellung des Kanalkatasters mit einer Schadensklassifikation der Haltungen, der Schächte und der Sonderbauwerke und einer darauf basierenden Erarbeitung eines Investitions- und Sanierungsprogramms.

Risiken im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes ergeben sich insbesondere aus den für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, den Lohn- und Gehaltssteigerungen, der Entwicklung der Energiepreise und damit auch der Baupreise, der Entwicklung der Inflation im allgemeinen, der Zinsentwicklung sowie aus dem Fachkräftemangel. Auf Grundlage von neuen Anforderungen zur Kampfmittelerkundung und der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in techni-

sche Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung EBV) sind ab Mitte 2023 mit zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Baumaßnahmen und mit Erhöhungen von Baukosten zu rechnen. Im Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung wird geprüft ob ein eigenes Erdmassenzwischenlager zur Beprobung und Lagerung von Erdmassen realisiert werden kann um zeitliche Verzögerungen im Bauablauf zu verringern.

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken sieht die Werkleitung nicht.

Die Werkleitung schätzt künftig eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hinblick auf die Neuregelung der gesetzlich anzuwendenden Kalkulationsvorschriften, die nunmehr eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation zulässt, als möglich ein.

Positiv auf die künftige Gebührenentwicklung dürfte sich nach Einschätzung der Werkleitung auch die weitere Schließung von Baulücken sowie die Vermarktung der bereits erschlossenen Gewerbegebiete auswirken.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB

Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 nach § 24 Abs. 1 EigVO und die Frist zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach § 24 Abs. 3 EigVO wurden nicht eingehalten.

Nach § 18 EigVO hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

D. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet sind.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe erstreckt sich demgegenüber auf die Abgabe eines Urteils über den Jahresabschluss und den Lagebericht, das sich auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung ergibt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Betriebs, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Steuerrecht, Arbeitsrecht etc.) gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben, als sich daraus Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Betriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung fand in den Monaten Januar und Februar 2026 in unseren Geschäftsräumen statt. Wir haben Art und Umfang der Prüfung, soweit nicht aus nachstehendem Bericht ersichtlich, in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2023 (Vorjahresabschluss).

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie der in den entsprechenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung oder Vermögensschädigungen), die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfungsstrategie basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Sie erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Daraufhin wurden Prüfungsziele identifiziert sowie die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen ausgewählt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Anlagevermögen und Sonderposten,
- Umsatzerlöse und Materialaufwand,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang sowie
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich durch einen bei Betrieben dieser Größe üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Werkleitung mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse im Eigenbetrieb verschafft. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt.

Die Werkleitung und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die Werkleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2024 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Werkleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 23 EigVO erforderlichen Angaben enthält.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO) erstellt. Ergänzend sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert sind alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Dabei wurden nachstehende Grundsätze beachtet:

a. Bestandsnachweise

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

b. Bewertung

Wegen der Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3), sowie Abschnitt E.II.1. des Prüfungsberichts.

c. Gliederung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den Formblättern 1 und 4 der EigVO.

Dem Grundsatz der Gliederungsstetigkeit wurde Rechnung getragen.

d. Anhang

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 23 EigVO vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert zum 31.12.2024 ist von den gesetzlichen Vertretern hinsichtlich Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage I/3).

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Ertragslage

Die Ertragslage wird nachfolgend in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleiteten Ergebnisrechnung dargestellt.

	2024		2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	9.596	100,0	9.654	100,0	-58	-0,6
Gesamtleistung	9.596	100,0	9.654	100,0	-58	-0,6
Materialaufwand	6.214	64,8	5.651	58,5	563	+10,0
Rohertrag	3.382	35,2	4.003	41,5	-621	-15,5
Abschreibungen	2.349	24,5	2.264	23,5	85	+3,8
Zinsaufwandssaldo	755	7,9	676	7,0	79	11,7
Sonstige Aufwendungen	735	7,7	652	6,8	83	+12,7
Betriebsergebnis	-457	-4,8	411	4,3	-868	--
Neutrales Ergebnis	16	0,2	-103	-1,1	119	--
Jahresergebnis	-441	-4,6	308	3,2	-749	--

Der Rohertrag ist bei einer Verminderung der Gesamtleistung und bei einer Erhöhung des Materialaufwands um T€ -621 bzw. -15,5 % zurückgegangen und beträgt für das Wirtschaftsjahr T€ 3.382.

Die Verminderung der Gesamtleistung resultiert aus dem Rückgang der Umsatzerlöse, der durch die geringeren Niederschlagswassergebühren und die geringeren Verwaltungsgebühren bedingt ist.

Die Abwassermengen und Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2024			2023		
	T€	Tcbm/ Tqm	€/cbm €/qm	T€	Tcbm/ Tqm	€/cbm €/qm
<u>Schmutzwasser</u>						
Schmutzwasser	5.487,3	1.698,8	3,23	5.488,5	1.699,2	3,23
Schmutzwasser Fremdwasserbezug	3,3	1,0	3,23	2,8	0,9	3,23
Absetzungen nach § 13 der Verwaltungsgebühren	8,0			13,0		
Abwasserbeitrags- und Gebühren-satzung	-228,9	-70,9	3,23	-232,7	-72,0	3,23
	5.269,8	1.629,0	3,23	5.271,6	1.628,1	3,23
<u>Niederschlagswasser</u>						
abflusswirksame Flächen die keine Straßen sind						
- privat	2.547,3	3.489,5	0,73	2.574,8	3.527,1	0,73
- kommunal	200,1	274,1	0,73	225,8	309,3	0,73
	2.747,5	3.763,6	0,73	2.800,5	3.836,4	0,73
Bundes-, Landstraßen und Bundesautobahn	1.310,4	1.795,0	0,73	1.310,4	1.795,0	0,73
Summe Niederschlagswasser	4.057,8	5.558,6	0,73	4.111,0	5.631,4	0,73
<u>Auflösung von Zuschüssen</u>	268,7			271,2		
Insgesamt	9.596,3			9.653,8		

Die Abwassergebühren waren unverändert wie folgt festgesetzt:

	2024 €	2023 €
Schmutzwassergebühr (cbm)	3,23	3,23
Oberflächenentwässerungsgebühr (qm)	0,73	0,73

Die Schmutzwassermengen sind gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Tm³ bzw. rd. 1% gestiegen.

Die versiegelten Flächen sind im Wirtschaftsjahr um Tqm 73 zurückgegangen, was zu einer Umsatzerverminderung von T€ 53 führte.

Der Materialaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

	2024		2023	
	T€	%	T€	%
Beiträge EVS	5.574	89,6	5.169	91,4
Unterhaltung Abwasserleitungsnetz	219	3,5	243	4,3
städtischer Betriebshof	340	5,5	207	3,7
sonstige Fremdleistungen	37	0,6	15	0,3
Unterhaltung an Gewässer	30	0,5	0	0,0
Energie, Wasser, Abwasser	14	0,2	17	0,3
	<u>6.214</u>	<u>100,0</u>	<u>5.651</u>	<u>100,0</u>

Wesentlicher Bestandteil der Materialaufwendungen ist der EVS-Beitrag. Dieser hat sich wie folgt entwickelt:

	2024			2023		
	T€	Tcbm	€/cbm	T€	Tcbm	€/cbm
EVS-Beitrag	5.566	1.656	3,360	5.165	1.641	3,146

Die Abrechnungsgrundlage für den EVS-Beitrag 2024 ist der gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch des Jahres 2022, für den EVS-Beitrag 2023 der gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch des Jahres 2021.

Die sonstigen Fremdleistungen in Höhe von T€ 37 enthalten Aufwendungen im Zusammenhang mit Mäh- und Holzfällarbeiten.

Der Anstieg der Abschreibungen um T€ 85 ist insbesondere auf die Zugänge im Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung, Mischwasserkanäle sowie Regenwasserkanäle zurückzuführen. Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. Anlage I/4.

Der Zinsaufwand erhöhte sich bei einer Darlehensneuaufnahme in Höhe von T€ 5.430 im Wirtschaftsjahr um T€ 79 auf T€ 755 und betrifft fast ausschließlich Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit den Darlehensverbindlichkeiten.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen:

	2024	2023	Veränderung
	T€	T€	T€
Verwaltungskostenbeitrag	531	449	82
Inkassokosten und Kosten für Verbrauchsabrechnung durch die Stadtwerke	105	105	0
Sonstiges	99	98	1
	<u>735</u>	<u>652</u>	<u>83</u>

Im Berichtsjahr wird ein Betriebsergebnis von T€ -457 ausgewiesen; es liegt um T€ -868 unter dem Vorjahreswert.

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2023	Veränderung
	T€	T€	T€
<u>Erträge</u>			
Kostenerstattung	30	3	27
Auflösung Rückstellungen	0	7	-7
	<u>30</u>	<u>10</u>	<u>20</u>
<u>Aufwendungen</u>			
Sonstige Aufwendungen für den besonderen Finanzausgleich	3	0	3
Verlust aus Abgang des Anlagevermögens	0	113	-113
Aufwendungen für Schadensfälle	11	0	11
	<u>14</u>	<u>113</u>	<u>-99</u>
Saldo	<u>16</u>	<u>-103</u>	119

Das Jahresergebnis bewegt sich mit T€ -441 um rund T€ -749 unter dem Vorjahresniveau.

2. Vermögenslage

Zur besseren Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden aus den Handelsbilanzen der Jahre 2024 und 2023 so genannte Strukturbilanzen abgeleitet und zu Vergleichszwecken gegenübergestellt.

Dazu wurden abweichend vom handelsrechtlichen Gliederungsschema folgende Posten zusammengefasst bzw. saldiert:

- die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Vermögensgegenstände zum Posten "Forderungen gegen Dritte",
- die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten zum Posten "Verbindlichkeiten gegenüber Dritten".

Anlagevermögen

Der Rückgang der immateriellen Vermögensgegenstände resultiert aus den Abschreibungen in Höhe von T€ 62.

Das Sachanlagevermögen einschließlich der immateriellen Anlagewerte, mit 96,6 % der Bilanzsumme der bedeutendste Aktivposten, hat sich im Einzelnen wie folgt entwickelt:

	2024
	T€
Zugang an fertigen Anlagen	2.167
Veränderung der Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.358</u>
Netto-Investitionen ins Anlagevermögen	3.525
Anlagenabgänge	0
Planmäßige Abschreibungen	<u>2.349</u>
Veränderung des Anlagevermögens	<u>1.176</u>

Die im Berichtsjahr fertiggestellten Maßnahmen betreffen im Wesentlichen Kanalanlüsse (T€ 110), die Haltung "Josefstaler Straße" (T€ 417), die Haltung "Betzentalstraße" (T€ 389), die Haltung "Spieser Straße" (T€ 203), die Haltung "Feldgasse" (T€ 187) sowie das Abwasserkataster 2024 (T€ 609).

Die Zugänge zu den technischen Anlagen und zur Betriebs- und Geschäftsausstattung betreffen im Wesentlichen den Kauf eines mobilen Stromerzeugers in Höhe von 137 T€.

Die Zugänge zu den Anlagen im Bau betreffen vor allem die "Kanalsanierung Obere Kaiserstr. 3. BA" (T€ 463), die "Kanalsanierung Josefstaler Str. 3. BA" (T€ 238), die "Kanalsanierung in der Lauerwiese" (T€ 293), die "Erweiterung Pumpwerk Ro80 Geistkirchen" (T€ 68) sowie die Prozessleitsysteme Pumpwerke (T€ 279).

Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. Anlage I/4.

Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen Dritte betreffen insbesondere einerseits Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit T€ 50 aus der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr, mit T€ 5 aus Kanalherstellungsbeiträgen und andererseits sonstige Vermögensgegenstände i.H.v. T€ 8, die bewilligte Fördermittel der Aktion Wasserzeichen betreffen.

Die flüssigen Mittel beinhalten das bei der Stadt geführte Verrechnungskonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Zur Entwicklung der Flüssigen Mittel vgl. Abschnitt 3.

Wirtschaftlich eigene Mittel

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes ist auf Grund des Jahresfehlbetrag um T€ -441 auf T€ 32.498 zurückgegangen und beträgt damit zum Abschlussstichtag 40,0 % (Vj. 42,0 %) der um T€ 2.701 gestiegenen Bilanzsumme.

Der Rückgang des Sonderpostens resultiert aus Zuführungen von T€ 131 bei Auflösungen im Geschäftsjahr von T€ 269.

Langfristige Fremdmittel

Der Anstieg der Darlehen um T€ 3.287 ergibt sich aus einer Kreditaufnahme in Höhe von T€ 5.430 bei planmäßigen Tilgungsleistungen im Wirtschaftsjahr von T€ 2.144.

Kurzfristige Fremdmittel

Im Wirtschaftsjahr wurden im Wesentlichen Rückstellungen für interne Jahresabschlussarbeiten und externe Prüfungskosten gebildet.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten Tilgungs- und Zinsleistungen des Jahres 2024, die erst im Folgejahr gezahlt wurden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 343 sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 420. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 309 auf investive Baumaßnahmen. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere Rückerstattungsansprüche von Gebührenzahlern aus der Schmutzwassergebühr für nachweislich nicht in die Kanalisation gelangtes Frischwasser (T€ 188), Verbindlichkeiten aus vereinnahmten und noch zu verwendenden Mitteln der Aktion Wasserzeichen (T€ 118) sowie die mit der bilanzierten Forderung korrespondierende Verbindlichkeit im Rahmen der Kostenbeteiligung der Firma Festo an der Kanalbaumaßnahme "Gottlieb-Stoll-Straße und Obere Kaiserstraße" (T€ 74). Im Jahr 2024 hat die Firma Festo eine Kostenbeteiligung in Höhe von T€ 50 geleistet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen mit T€ 161 gegenüber den Stadtwerken St. Ingbert im Zusammenhang mit Zählerablesungen, Inkasso und Verbrauchsabrechnungen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt handelt es sich mit T€ 290 um Verwaltungskostenbeiträge für das 4. Quartal 2024, die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen waren.

Gegenüber der Stadt bestehen auch Verbindlichkeiten aus der Nebenkostenabrechnung für das Haus Uhl (T€ 15).

Die Deckungsverhältnisse zu den Abschlussstichtagen haben sich wie folgt entwickelt:

Deckungsverhältnisse	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Wirtschaftlich eigene Mittel	44.454	56,8	45.033	58,5	-579
langfristige Fremdmittel	35.009	44,8	31.722	41,2	3.287
Langfristige Mittel	79.463	101,7	76.755	99,6	2.708
Anlagevermögen	78.203	100,0	77.027	100,0	1.176
Über-/Unterdeckung	1.260	1,7	-272	-0,4	1.532

Die Gegenüberstellung der Vermögensposten und Ihrer Finanzierung nach der Fristigkeit zeigt eine erhöhte Überdeckung im langfristigen Bereich.

3. Finanz- und Liquiditätslage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

Kapitalflussrechnung	2024	2023
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Langfristiger Bereich		
(1) <u>Mittelzufluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit</u>		
Jahresgewinn/-verlust (-)	-441	308
Abschreibungen	2.349	2.264
Abnahme(-)/Zunahme(+) der Rückstellungen	2	-15
Anlagenabgänge	0	113
Auflösung Sonderposten/Zuschüsse	-269	-272
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	131	-27
Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-9	6
	<u>1.763</u>	<u>2.377</u>
(2) <u>Investitionsbereich</u>		
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-3.524	-5.607
Einzahlungen aus Zuschüssen	131	231
Zuschussabgänge	0	0
	<u>-3.393</u>	<u>-5.376</u>
(3) <u>Finanzierungsbereich</u>		
Darlehensaufnahme	5.430	4.680
Darlehenstilgungen	-2.144	-1.951
Kapitalzufluss/abfluss (-)	<u>3.286</u>	<u>2.729</u>
(4) <u>Finanzmittelbestand</u>		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Zwischensummen 1-3)	1.656	-270
Finanzmittelbestand am Anfang des Wirtschaftsjahres	866	1.136
Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	<u>2.522</u>	<u>866</u>

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir auftragsgemäß auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Haushaltsgrundsätze-gesetz) geprüft. Insbesondere wurde untersucht, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen eingehalten wurden und ob die Geschäftstätigkeit mit ausreichender Sorgfalt ausgeübt wurde.

Unserer Prüfung legten wir den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zu Grunde (vgl. Anlage VI). Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bildet die Vorschrift des § 92 Abs. 1 AktG, nach der die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden haben. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind nur wesentliche, grob fehlsame und missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen zu beanstanden.

Die zuvor erwähnten Grundsätze verlangen über die Anforderungen der Berichterstattung nach § 321 HGB eine erweiterte Berichterstattung. Soweit hierdurch eine solche erforderlich war, verweisen wir auf die entsprechenden Posten des Jahresabschlusses und die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zu unseren Feststellungen bezüglich Fristeinhalten und Berichterstattung vgl. Anlage VI Fragenkreis 7d (Fristen) und Fragenkreis 10a (Zwischenbericht).

Beanstandungen waren im Übrigen nicht zu erheben.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns mit Datum vom 03.02.2026 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Saarbrücken, den 03.02.2026



W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Roman Woll

Wirtschaftsprüfer

Richard Boßlet

Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

	2024	2023
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	9.596.272,55	9.653.729,60
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	30.031,07	10.886,79
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.213.883,20	5.650.869,12
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.349.240,00	2.263.575,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	749.039,50	765.577,22
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	70.417,12	56.893,90
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	825.489,55	733.000,07
9. Jahresgewinn/-verlust	-440.931,51	308.488,88

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinnes

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag -440.931,51
- b) durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen
- c) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Anhang zum Jahresabschluss 2024

Abwasserbetrieb Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

für das Wirtschaftsjahr 2024

ALLGEMEINES

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde erstellt unter Beachtung der Vorschriften des KSVG und der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO. Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB betreffen das Anlagevermögen. Die liquiden Mittel werden, da der Abwasserbetrieb über kein eigenes Bankkonto verfügt und die Zahlungsabwicklung über eine Einheitskasse mit der Stadt im Rahmen der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung erfolgt, als Forderungen an die Stadt ausgewiesen.

Der Ausweis der Auflösungsbeträge der Zuwendungen erfolgt unter den Umsatzerlösen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die an den EVS für die Erstellung von Regenwasserentlastungsanlagen zu entrichtenden Sonderbeiträge werden als Nutzungsrecht unter den **immateriellen Vermögensgegenständen** ausgewiesen und über eine Nutzungsdauer von 60 Jahren abgeschrieben.

Die vom Abwasserbetrieb an das Städtische Produkt Wasser- und Wasserbau gezahlten Investitionskostenzuschüsse für die Mitbenutzung der Bäche als Vorfluter werden ebenfalls als Nutzungsrecht aktiviert. Im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgte eine Reduzierung der Nutzungsdauer von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre und damit eine Anlehnung an die Nutzungsdauern von offenen Gräben (20-33 Jahre).

Das **Sachanlagevermögen** wird grundsätzlich auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Bewertung der Abwasserbeseitigungsanlagen basiert auf der vom Ingenieurbüro Dumont und Partner, Neunkirchen, im Jahr 2007 abgeschlossenen Vermögensbewertung; die Bewertung erfolgte auf den Stichtag 31.12.2002; die notwendigen Anpassungen der Vermögenswerte wurden in der logischen Sekunde vom 31.12.2002 auf den 1.1.2003 vorgenommen.

Die Bewertung erfolgte, mangels des Vorliegens kompletter Bauakten, mit Hilfe des Mengenverfahrens in Kombination mit dem Indexverfahren. Auf der Grundlage des Mengenverfahrens wurden, ausgehend von den vorliegenden technischen Daten der Kanaldatenbank (Länge, Tiefe, Dimension, Material, Lage u. a.), der Abwasserbeseitigungsanlagen und unter Zugrundelegung von Einheitspreisen für die, zur Herstellung der Abwasseranlagen notwendigen Teilleistungen, die Wiederbeschaffungskosten pro Haltung, Schacht sowie Sonderbauwerk ermittelt. Im Rahmen des sich daran anschließenden Indexverfahrens erfolgte unter Berücksichtigung der Baujahre der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der modifizierten Indexreihen des statistischen Bundes- sowie Landesamtes eine Rückindizierung und somit eine retrograde Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine Verprobung der Angemessenheit der Einheitspreise sowie der Indexreihen, die entsprechend modifiziert wurden, ist für ausgewählte Abwasserbeseitigungsanlagen, bei denen die originären Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, erfolgt. Im Rahmen der Vermögensbewertung wurde des Weiteren eine Anpassung der Nutzungsdauern der Abwasserbeseitigungsanlagen vorgenommen; die Nutzungsdauern wurden bei Kanälen, die bis zum 31. Dezember 1990 fertig gestellt waren, von bisher 50 auf 60 Jahre verlängert, für Kanäle mit Baujahr zwischen 1. Januar 1991 und 31. Dezember 1996 von 50 auf 80 Jahre sowie mit Baujahr nach dem 31. Dezember 1996 von 60 auf 80 Jahre angepasst; sich aus der aktuellen Investitionsplanung ergebende frühere Erneuerungszeitpunkte von Abwasserbeseitigungsanlagen wurden bei der Bemessung der Nutzungsdauern berücksichtigt.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Fortschreibung des Kanalkatasters sowie des Flächenkatasters sind unter dem Bilanzposten Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert. Ab dem Wirtschaftsjahr 2015 erfolgt für die Zugänge eine Anpassung der der Berechnung der Abschreibung zugrundeliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Zuwendungen und empfangene Ertragszuschüsse sind zu Nominalwerten angesetzt. Ihre Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer der bezuschussten Sachanlagen.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Sie beinhalten neben Software, hauptsächlich die Sonderbeiträge an den EVS für den Bau von Regenwasserentlastungsanlagen sowie Kostenbeteiligungen an verrohrten Bachläufen zur Mitbenutzung als Niederschlagswasserkanäle.

Die Veränderung zum Vorjahr beträgt T€ 62 und resultiert aus den Abschreibungen in Höhe von T€ 62.

SACHANLAGEVERMÖGEN

Im Sachanlagevermögen sind die Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanäle, Regenwasserbehandlungsanlagen und Pumpwerke) die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau enthalten. Die Veränderung zum Vorjahr (+T€ 1,175) entfällt auf Zugänge in Höhe von T€ 3.524 sowie Abschreibungen in Höhe von T€ 2.349. Die im Geschäftsjahr 2024 getätigten Investitionen in Höhe von T€ 3.524 entfallen auf:

Sachanlagen	
<i>1. Abwasserbeseitigungsanlagen</i>	
<i>1.1.-1.3.Kanäle (Haltungen und Schächte)</i>	€
Am Windhof	8.316
Betzentalstraße	388.822
Bruchstraße	7.536
Dr.-Erhardt-Straße	19.200
Elversberger Straße	1.789
Feldgasse	186.879
Felsenweg	9.823
Friedhofstraße	2.400
Im Pottaschwald	1.162
In den Schwammwiesen	11.076
Josefstaler Straße	417.009
Kanalhausanschlüsse des Jahres 2024	110.382
Sandstraße	6.895
Schulstraße	503
Spieser Flurststraße	6.833
Spieser Straße	203.396
Staugärtenstraße	2.412
Steckentalstraße	8.960
Steinstraße	10.848
Wiesenstraße	6.217
Winkelstraße	5.832
Zu den Pottaschwiesen	2.326
Gesamtergebnis	1.418.616

<i>1.4. Regewasserbehandlungsanlagen</i>	€
RÜ Ro 12 "Im Stegbruch"	1.301
RRHB Otto-Kaiser-Straße "Kleber"	55
Gesamtergebnis	1.356

<i>2. Technische Anlagen u. Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	€
Abwasserkataster 2024	609.262
Mobiler Stromerzeuger	137.019
Gesamtergebnis	746.281

3. Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	€
120 - Kanalsanierung in der Lauerswiese	292.891
132 - Prozessleitsystem Pumpwerke	278.890
139 Erweiterung Pumpwerk Ro80 Geistkirch	68.014
142 Kanalsanierung Josefstaler Str. 3. BA	237.506
147 Kanalsanierung Obere Kaiserstr. 3. BA	463.055
50 Erstellung eines Indirekteinleitkatasters II	7.334
57 Bau von Anlagen 2024	9.638
95/137 Kanalerneuerung Industriestraße	467
Gesamtergebnis	1.357.795

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde keine Anlagen im Bau fertiggestellt.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54
Forderungen an die Stadt	2.645
Sonstige Vermögengegenstände	82
	2.782

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 49 auf Gebührenforderungen und betreffen hauptsächlich Forderungen aus Niederschlagswassergebühren an Private; mit T€ 5 handelt es sich um Forderungen aus Kanalherstellungsbeträgen.

Die Forderungen gegenüber der Stadt betreffen mit T€ 2.522 Ansprüche gegenüber der Stadt aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung (Verrechnungskonto), was dem Liquiditätsbestand des Abwasserbetriebes entspricht sowie darüber hinaus im Wesentlichen aus Ansprüchen aus von der Stadt an den Abwasserbetrieb weiterzuleitenden Zinserträgen, die aus Tages- bzw. Festgeldanlagen des Liquiditätsbestandes resultieren.

EIGENKAPITAL

	2024	2023
	€	€
I. Stammkapital	1.533.876	1.533.876
II. Rücklagen	29.020.606	29.020.606
III. Gewinn/Verlust	1.943.528	2.384.460
(-) Verlustvortrag / (+) Gewinnvortrag	2.384.460	2.075.971
Jahresverlust- / gewinn	-440.932	308.489
Gesamt	32.498.010	32.938.942

ZUWENDUNGEN UND EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

	T€
Stand 01.01.2024	12.094
Zugänge	131
Abgänge	0
Auflösung	-269
Stand 31.12.2024	11.956

Bei den Zugängen handelt es sich mit T€ 7 um Kanalherstellungsbeiträge, mit T€ 73 um Zuwendungen des LfS für die Wiederherstellung der Straßendecke in der Josefstalerstraße (2.BA) sowie mit T€ 50 um den jährlichen Kostenanteil der Firma Festo an der Kanalsanierung Gottlieb Stoll Straße.

RÜCKSTELLUNGEN

Zusammensetzung und Entwicklung

	01.01.2024	Zuführung	Inanspruchnahme	Auflösung	31.12.2024
	€	€	€	€	€
Rst Prüfungskosten 2022	8.211,00		8.211,00		0,00
Rst Prüfungskosten 2023	8.211,00				8.211,00
Rst Prüfungskosten 2024		8.211,00			8.211,00
	16.422,00	8.211,00	8.211,00	0,00	16.422,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2021	50,14		50,14		0,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2022	3.677,67		3.677,67		0,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2023	21.000,00		17.329,65		3.670,35
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2024	0,00	21.000,00	0,00		21.000,00
	24.727,81	21.000,00	21.057,46	0,00	24.670,35
Rst.Sonderbeitrag EVS 2022	4.000,00		4.000,00		0,00
Rst.Sonderbeitrag EVS 2023	4.000,00				4.000,00
Rst.Sonderbeitrag EVS 2024		6.000,00			6.000,00
	49.149,81	35.211,00	33.268,46	0,00	51.092,35

VERBINDLICHKEITEN

Zusammensetzung

		bis zu einem Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über fünf Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.246.755	2.399.795	7.884.178	24.962.782
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	342.780	342.780		
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	304.783	304.783		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	161.457	161.457		
Sonstige Verbindlichkeiten	419.917	419.917		
	36.475.692	3.628.731	7.884.178	24.962.782

Es bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von 32.846.960,00 € mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Darlehen bei Kreditinstituten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 309 auf investive Baumaßnahmen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt handelt es sich mit T€ 290 um Verwaltungskostenbeiträge für das 4. Quartal 2024, die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen waren, im übrigen um Verbindlichkeiten aus Niederschlagswassergebührenerstattungen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken die mit T€ 105 hauptsächlich aus dem Entgelt

für die Zählerablesung, das Inkasso und der Verbrauchsabrechnung; T€ 55 betreffen Verbindlichkeiten aus der Verbrauchsabrechnung 2024, die aus zu hohen Abschlagszahlungen auf das Schmutzwassergebührenaufkommen der Stadtwerke an den Abwasserbetrieb resultieren

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen mit T€ 188 Rückerstattungsansprüche der Gebührenzahler aus der Schmutzgebühr für nachweislich nicht in die Kanalisation gelangtes Frischwasser und mit T€ 158 Verbindlichkeiten aus vereinnahmten Mitteln aus der Aktion Wasserzeichen, die im Rahmen des städtischen Förderprogramms zur Entsiegelung, Versickerung, Regenwassernutzung und Dachbegrünung verwendet werden müssen; darüber hinaus ist in den Verbindlichkeiten ein Betrag in Höhe von T€ 74 enthalten, dem eine gleich hohe Forderung gegenüber steht, womit eine im Jahr 2021 mit der Firma Festo abgeschlossene Vereinbarung abgebildet wird, in der sich die Firma verpflichtet, sich bis zu einem Betrag in Höhe von T€ 224 an den Baukosten der Kanalbaumaßnahme Gottlieb-Stoll-Straße und Obere Kaiserstraße zu beteiligen. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt eine sukzessive Umbuchung der Verbindlichkeit in den Sonderposten. Im Jahr 2024 hat die Firma Festo eine Kostenbeteiligung in Höhe von T€ 50 geleistet.

PASSIVISCHER RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Hierbei handelt es sich um Vorauszahlungen von Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2025 in Höhe von T€ 4.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

UMSATZERLÖSE

	2024	2023
	T€	T€
Gebührenaufkommen Schmutzwasser	5.262	5.259
Gebührenaufkommen Niederschlagswasser	4.058	4.111
Auflösung von Ertragszuschüssen	269	271
Verwaltungsgebühren	8	13
	9.596	9.654

Gemäß der durch Stadtratsbeschluss vom 8.12.2022 geänderten Abwassergebührensatzung werden ab dem Jahr 2023 Bearbeitungsgebühren (Verwaltungsgebühren) für die Erstattungsanträge gemäß § 13 AGBS, für die Erstanmeldung von Wasserzählern, für den Zählerwechsel sowie für Auskünfte erhoben.

Der geringfügige Anstieg des Schmutzwassergebührenaufkommens um T€ +3 gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem leicht höheren gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauch (rd. Tcbm +1,0). Der Rückgang des Aufkommens bei der Niederschlagswassergebühr um T€ -53 ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass das Gebührenaufkommen des Jahres 2023 erhöht war um den positiven Saldo aus Nachveranlagungen und Erstattungen für Vorjahre in Höhe von rd. T€ 66 und dieser sich im laufenden Jahr nur auf T€ 4 belaufen hat.

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Sie belaufen sich auf T€ 30 (T€ 11) und beinhalten hauptsächlich Kostenerstattungen an die Stadt St. Ingbert (T€ 20 Hausanschlüsse Südschule und Albert-Weisgerber-Schule), die GGE (T€ 4 Asphaltdeckensanierung Heinz-Kettler-Straße) sowie an die Firma Züblin (T€ 6) für die Klärgrubenentleerung an der Baustelle Grumbachtalbrücke.

MATERIALAUFWAND

Er beträgt im Wirtschaftsjahr 2024 **T€ 6.214** (Vj. T€ 5.651) und setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- einheitlicher Beitrag an EVS **T€ 5.566** (T€ 5.169); der Anstieg ist bei einem um Tcbm +14 höheren Frischwasserverbrauch (Anstieg im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021) auf die Erhöhung des einheitlichen Verbandsbeitrag von 3,146 € / cbm im Jahr 2023 auf 3,360 € / cbm im Jahr 2024 zurückzuführen.
- Fremdaufwand für Kanalunterhaltung, Inspektion, Straßendeckenerneuerungen, Energie sowie Planungsleistungen **T€ 300** (T€ 275)
- Leistungen des städtischen Betriebshofes **T€ 340** (T€ 207)

ABSCHREIBUNGEN

Sie basieren bei den Abwasserbeseitigungsanlagen grundsätzlich auf einer Nutzungsdauer von 60 Jahren (bis 31. Dezember 1989) bzw. 80 Jahren (ab 1. Januar 1990) und wurden linear vorgenommen. Für im Relining-Verfahren sanierte Kanäle wurde eine Nutzungsdauer von 30 Jahren unterstellt.

Beim Kanalkataster bzw. Flächenkataster erfolgt ab dem Wirtschaftsjahr 2015 für die Zugänge eine Anpassung der Berechnung der Abschreibung zugrundeliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Bei den aktivierten Nutzungsrechten für die Mitbenutzung von verrohrten Bächen als Vorfluter wurde im Wirtschaftsjahr 2015 die Nutzungsdauern von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre reduziert und damit die Nutzungsdauern an die von offenen Gräben (20-33 Jahre) angepasst.

Die Abschreibungen betragen **T€ 2.349** (T€ 2.264); vgl. Erläuterungen unter I. und II.

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Sie belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2024 auf **T€ 749** (Vj. T€ 766)

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Verwaltungskostenbeiträge für die Leistungen der Stadtverwaltung für den Eigenbetrieb Abwasser **T€ 531** (T€ 449); darüber hinaus wurden Verwaltungskostenbeiträge (Ingenieurleistungen) in Höhe von **T€ 370** (T€ 357) aktiviert. Der Anstieg ist vor allem im Zusammenhang mit der Tarifierhöhung zum 1.3.2024 und der Vergütung der Rufbereitschaft zum 1.4.2024 zu sehen.
- Hebegebühr und Gebühreninkasso der Stadtwerke **T€ 105** (T€ 105)
- Mieten **T€ 36** (hauptsächlich Mieta Haus Uhl T€ 35) (Vj. T€ 36 - Mieta Haus Uhl T€ 35)
- Mietnebenkosten **T€ 12** (T€ 12)
- Geschäftsausgaben **T€ 11** (T€ 11)
- Aufwendungen für Datenverarbeitung **T€ 4** (T€ 4)
- Prüfungs- und Beratungskosten **T€ 8** (T€ 10)
- Versicherungsbeiträge **T€ 11** (T€ 9)
- Verluste aus Anlageabgängen **T€ 0** (T€ 113)
- Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung und GWG **T€ 14** (T€ 12)

ZINSERGEBNIS

Die anteiligen Zinserträge, die die Stadt aus Tages- und Festgeldanlagen erzielt hat und die auf den Liquiditätsbestand des Abwasserbetriebes entfallen belaufen sich auf T€ 70 (Vj. T€ 57).

Die Zinsaufwendungen zeigt folgende Tabelle:

	2024	2023
	T€	T€
Aufwendungen (Erstattung Verwarentglte an Stadt)	0	0
Darlehenszinsen	825	733
	825	733

Die Erhöhung ist im Zusammenhang mit der Darlehensaufnahme in Höhe von T€ 5.430 zu sehen, die zu einem Zinssatz in Höhe von 3,47 % (Zinsbindung und Tilgungsdauer 30 Jahre) zum 30. April 2024 erfolgt ist; dieser Effekt wurde teilweise gemindert durch die mit den planmäßigen Tilgungsleistungen in Höhe von T€ 2.144 einhergehenden Zinsminderungen.

IV. Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Bestellobligo) betragen zum Stichtag 31.12.2024 rd. 3,0 Mio. €.

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung. Die hierfür anfallenden Personalaufwendungen werden auf der Basis von Stundenaufzeichnungen zuzüglich Gemeinkosten von der Stadt als Verwaltungskostenbeiträge (Kostenerstattungen) an den Eigenbetrieb weiterbelastet.

Die Durchführung der Verbrauchsabrechnung, die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der Gebühreneinzug beim Schmutzwasser erfolgt im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke.

Beim Niederschlagswasser erfolgt die Grundlagenermittlung sowie die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der Gebühreneinzug durch die Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung stellt ihre Leistungen mittels Verwaltungskostenerstattung in Rechnung.

DIE LEITUNG

des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2024 Herrn Dieter Detemple als Kaufmännischer Werkleiter sowie Herrn Christian Fettig als Technischer Werkleiter.

WERKSAUSSCHUSS

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Jahr 2024 vom Bau- und Werksausschuss wahrgenommen. Er bestand - neben dem Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer als Vorsitzenden aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1	Abel Joachim	Rentner	
2	Zitt Albert	KFZ- Handwerker	
3	Keller Rainer	Landesbeamter	
4	Hartmann Barbara	Dipl. Betriebswirtin, Journalistin	
5	Wendel Jeremy	Informationselektroniker für Bürosystemtechnik	
6	Monzel Dr. Markus	Dipl.-Biogeograph	
7	Bachmann Rainer Gerd	kfm. Angestellter	bis 02.07.2024
	Blaumeiser Olaf	Lebensmitteltechniker	ab 03.07.2024
8	Gaa Andreas	Kaufmann, Immobiliensachverständiger	bis 02.07.2024
	Diersmann Jan	Wirtschaftsjurist	ab 03.07.2024
9	Lahm Manfred	Werkstoffprüfer	bis 02.07.2024
	Düpre Roland	Bankkaufmann	ab 03.07.2024
10	Magenreuter Thomas	Dipl. Ingenieur	bis 02.07.2024
	Heib Wolfgang	Rentner	ab 03.07.2024
11	Mast Franz-Josef	Bankkaufmann	bis 02.07.2024
	Jung Norbert	Ziersteinpolierer	ab 03.07.2024
12	Münzebrock Carina	Rechtsanwältin	bis 02.07.2024
	Müller-Sammel Yolanda	Rentnerin	ab 03.07.2024
13	Reiß Lothar	Dipl.-Betriebswirt	bis 02.07.2024
	Marx Jürgen	Versicherungsfachmann (BWV)	ab 03.07.2024
14	Straßberger Ellen	Juristin, Verwaltungsdirektorin	bis 02.07.2024

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtrates und des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit T€ 10 ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

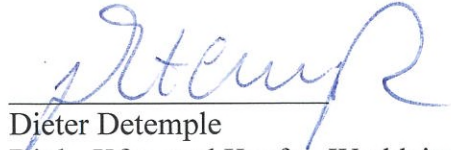
NACHTRAGSBERICHT

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes haben.

Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes in den Folgejahren ergeben sich insbesondere aus den für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, den Lohn- und Gehaltssteigerungen, der Entwicklung der Energiepreise und damit auch der Baupreise, der Entwicklung der Inflation im Allgemeinen sowie der Zinsentwicklung.

St. Ingbert, den 16. Januar 2026

Die Werkleitung



Dieter Detemple
Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter



Christian Fettig
Dipl.-Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2024 (01.01.-31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf d. in Sp. 4a ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittl. Abschreibungssatz	Durchschnittl. Restbuchwert
	Euro 2	Euro 3	Euro 4a	Euro 5	Euro 6	Euro 7	Euro 8	Euro 9	Euro 10	Euro 11	Euro 12	v.H. 13	v.H. 14
1	01.01.2024			+/./.	31.12.2024	01.01.2024		/	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Anlagentypische Rechte	1.891.189,00	0,00	0,00	0,00	1.891.189,00	696.058,00	62.462,00	0,00	758.520,00	1.132.869,00	1.195.131,00	3,3	59,9
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.891.189,00	0,00	0,00	0,00	1.891.189,00	696.058,00	62.462,00	0,00	758.520,00	1.132.869,00	1.195.131,00	3,3	59,9
II. Sachanlagen													
1. Abwasserbeseitigungsanlagen													
1.1. Mischwasserkanäle	83.731.213,17	1.415.983,00	0,00	0,00	85.147.196,17	37.177.670,00	1.238.670,00	0,00	38.416.340,00	46.730.856,17	46.553.543,17	1,5	54,9
1.2. Regenwasserkanäle	25.867.931,00	2.633,00	0,00	0,00	25.870.564,00	10.662.434,00	355.120,00	0,00	11.017.554,00	14.853.010,00	15.205.497,00	1,4	57,4
1.3. Schmutzwasserkanäle	14.383.441,00	0,00	0,00	0,00	14.383.441,00	6.650.256,00	206.684,00	0,00	6.856.940,00	7.526.501,00	7.733.185,00	1,4	52,3
1.4. Regenwasserbehandlungsanlagen	5.452.291,00	1.356,00	0,00	0,00	5.453.647,00	1.980.183,00	82.501,00	0,00	2.062.684,00	3.390.963,00	3.472.108,00	1,5	62,2
1.5. Pumpwerke	1.674.077,22	0,00	0,00	0,00	1.674.077,22	1.557.370,00	27.118,00	0,00	1.584.488,00	89.589,22	116.707,22	1,6	5,4
	131.108.953,39	1.419.972,00	0,00	0,00	132.528.925,39	58.027.913,00	1.910.093,00	0,00	59.938.006,00	72.590.919,39	73.081.040,39	1,4	54,8
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.061.596,00	746.281,00	0,00	0,00	5.807.877,00	3.199.385,00	376.685,00	0,00	3.576.070,00	2.231.807,00	1.862.211,00	6,5	38,4
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	889.170,72	1.357.795,00	0,00	0,00	2.246.965,72	0,00	0,00	0,00	0,00	2.246.965,72	889.170,72	0,0	100,0
Summe Sachanlagen	138.950.909,11	3.524.048,00	0,00	0,00	140.583.768,11	61.923.356,00	2.286.778,00	0,00	63.514.076,00	77.069.692,11	75.832.422,11	1,6	54,8
	138.950.909,11	3.524.048,00	0,00	0,00	142.474.957,11	61.923.356,00	2.349.240,00	0,00	64.272.596,00	78.202.361,11	77.027.553,11	1,6	54,9

LAGEBERICHT 2024

Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

Branche

Die saarländische kommunale Abwasserentsorgung unterteilt sich in einen innerörtlichen und einen überörtlichen Bereich. Die Kommunen unterhalten und bewirtschaften die innerörtlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhaltebecken) und das innerörtliche Kanalnetz über das die Abwässer der Haushalte und Unternehmen gesammelt und über das überörtliche Hauptsammlernetz des EVS den Kläranlagen, die ebenfalls zum Vermögen des EVS gehören, zugeleitet werden. Für die Benutzung der überörtlichen Anlagen erhebt der EVS einen sogenannten überörtlichen Beitrag, der den Kommunen entsprechend ihrem Frischwasserverbrauch (auf der Basis des zweitvorangegangenen Jahres) in Rechnung gestellt wird. Zusätzlich erhebt der EVS für von ihm für die Kommunen gebaute Regenwasserentlastungsanlagen und deren Betrieb Sonderbeiträge.

Nach einer Erhebung des EVS haben im Jahr 2024 46 der 52 saarländischen Kommunen den sogenannten gesplitteten Gebührenmaßstab angewendet, d.h. es wird eine Schmutzwassergebühr, die sich am Frischwasserverbrauch orientiert und eine Niederschlagswassergebühr, die sich nach der Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche berechnet, erhoben; von diesen 46 erheben 9 Kommunen zusätzlich eine Grundgebühr zwischen 3,00 € und 7,25 € monatlich.

Die übrigen 6 Kommunen erheben eine Abwassergebühr, die sich ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch bemisst; von diesen 6 erheben 3 Kommunen zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von 4,00 €, 4,17 € bzw. 13,57 € pro Monat.

Die Aufteilung der Kosten für die innerörtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die beiden Gebührenarten Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr erfolgt i. d. R. auf der Grundlage der Berechnung des sogenannten fiktiven Trennsystems; für den überörtlichen Teil beruht die Verteilung auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung des EVS.

Die Abwassergebührenentwicklung in den saarländischen Kommunen ist durch einen kontinuierlichen Anstieg gekennzeichnet, der auch in den Folgejahren grundsätzlich anhalten wird.

Gründe hierfür sind die enormen Reinvestitions- und Instandhaltungskosten für die innerörtlichen Kanalnetze, größtenteils bedingt durch einen hohen Erneuerungs- und Instandhaltungsstau, den es aufzulösen gilt. Gleichzeitig sind im überörtlichen Bereich durch die deutliche Erhöhung der Anschlussdichte der Kommunen an die Kläranlagen des EVS und dem damit verbundenen sehr kapitalintensiven Bau und die anschließende Unterhaltung von überwiegend groß dimensionierten dezentralen Anlagen und den entsprechenden Hauptsammlern, die Kosten beim EVS, die über den Frischwasserverbrauch an die

Kommunen weiterbelastet werden, prägend. Der in der Vergangenheit zu beobachtende, stetig fallende Frischwasserverbrauch, im Wesentlichen bedingt durch den demographischen Faktor, die zunehmende Regenwassernutzung und den Einsatz von Wasser sparenden Geräten / Maschinen scheint sich allmählich abzumildern; gegenläufig, d. h. frischwasserverbrauchserhöhend wirken sich zunehmend stärker die immer heißer und trockener werdenden Sommermonate aus; gleichzeitig ist aber auch ein Anstieg bei den Erstattungen von Schmutzwassergebühren, die auf Antrag für nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Frischwasserverbrauchsmengen zu beobachten.

Die sich erhöhend auf die Finanzierungskosten auswirkenden Kalkulationsvorschriften des EVSG, die weder kalkulatorische Abschreibungen noch eine kalkulatorische Verzinsung zuließen, was zu einer zunehmend (teuren) Fremdfinanzierung der Investitionen führt, wurden durch Art. 2 des Gesetzes Nr.1833 zum 8. August 2014 geändert. Seit diesem Zeitpunkt darf im Rahmen der Kalkulation zumindest die Bemessungsgrundlage der Abschreibungen bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten erhöht werden; damit wird den Abwasserbetrieben die Möglichkeit zur Innenfinanzierung eröffnet, wodurch der bisher zu beobachtende, starke Anstieg der Verschuldung künftig eingedämmt werden kann.

Im Jahr 2024 blieb im Stadtgebiet St. Ingbert die Schmutzwassergebühr mit 3,23 € / cbm sowie die Niederschlagswassergebühr mit 0,73 € qm im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Für einen Musterhaushalt mit einem Frischwasserverbrauch von 120 cbm und einer versiegelten abflusswirksamen Fläche von 200 qm würde, was die Höhe der Abwassergebührenbelastung insgesamt angeht, die Stadt St. Ingbert bei einem nach Höhe aufsteigenden Ranking der 52 saarländischen Kommunen den Rang 12 belegen, d.h. in 40 Kommunen wäre die Gebührenbelastung höher als in St. Ingbert.

GESCHÄFTSVERLAUF IM WIRTSCHAFTSJAHR 2024

Die Werkleitung wird von Herrn Christian Fettig (technischer Bereich) und Herrn Dieter Detemple (kaufmännischer Bereich) wahrgenommen. Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Bedienstete. Die entsprechenden Kosten werden dem Betrieb mittels Arbeitszeitaufzeichnungen einschließlich Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt und der Stadt erstattet. Die Aufgaben des Werksausschusses übernimmt der „Bau- und Werksausschuss“.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

	2024 T€	2023 T€	2022 T€
Bilanzsumme	80.985	78.284	75.297
Eigenkapital	32.498	32.939	32.630
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.247	31.931	29.101
Anschaffungswerte Anlagevermögen	142.475	138.951	133.716
Buchwerte Anlagevermögen	78.202	77.028	73.797
Anlagenzugänge	3.524	5.607	2.458
Abschreibungen	2.349	2.264	2.245
Umsatzerlöse	9.596	9.654	9.558
EVS-Beitrag	5.574	5.169	5.322
sonstige Aufwendungen	749	766	640
Zinsertrag	70	57	
Zinsaufwand	825	733	606
(+) Jahresgewinn/ (-)-verlust	-441	308	222

Im Hinblick auf die Angaben gemäß § 23 Abs.2 EigVO wird auf die im Anhang gemachten Ausführungen verwiesen.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt.

	2024 T€	2023 T€	2022 T€
Schmutz- und Niederschlagswassergebühr (private Flächen einschl. öffentlicher Gebäude)	8.009	8.058	7.980
Niederschlagswassergebühren für die Oberflächen-entwässerung öffentlicher Flächen (Gemeinde-, Bundes- und Landstraßen sowie Autobahnen)	1.310	1.312	1.311
Verwaltungsgebühren	8	13	
Auflösung von Zuschüssen	269	271	268
Summe Umsatzerlöse	9.596	9.654	9.559
sonstige Erträge	30	11	4
Summe Umsatzerlöse und betriebliche Erträge	9.626	9.665	9.563
Materialaufwand	6.214	5.651	5.849
Abschreibungen	2.349	2.264	2.245
sonstige betriebliche Aufwendungen	749	766	640
Summe betriebliche Aufwand	9.312	8.680	8.734
Zinserträge	70	57	0
Zinsaufwendungen	825	733	606
Jahresgewinn/-verlust	-441	308	222

DARSTELLUNG DES GESCHÄFTSVERLAUFS

Erlöse:

	2024	2023	Veränd.
	T€	T€	T€
Schmutzwassergebühr	5.262	5.258	4
Niederschlagswassergebühr (keine Straßenflächen Flächen)	2.747	2.801	-54
Niederschlagswassergebühr (Straßen)	1.310	1.311	-1
Auflösung der Zuwendungen und Ertragszuschüsse	269	271	-2
Verwaltungsgebühren	8	13	-5
	9.596	9.654	-58

Gemäß der durch Stadtratsbeschluss vom 8.12.2022 geänderten Abwassergebührensatzung werden ab dem Jahr 2023 Bearbeitungsgebühren (Verwaltungsgebühren) für die Erstattungsanträge gemäß § 13 AGBS, für die Erstanmeldung von Wasserzähler, für den Zählerwechsel sowie für Auskünfte erhoben.

Die Gebührensätze im Wirtschaftsjahr 2024 sind im Vergleich zum Vorjahr für Schmutzwasser mit 3,23 €/cbm sowie für Niederschlagswasser mit 0,73 €/qm unverändert. Die dem Gebührenaufkommen der Jahre 2024 und 2023 zugrundeliegenden Bemessungsgrundlagen zeigt die nachfolgende Tabelle.

	2024	2024	2023	2023
	Bemessungs-	Auf-	Bemessungs-	Auf-
Niederschlagswasser-	grundlage	kommen	grundlage	kommen
gebühr	qm	€	qm	€
abflusswirksame Flächen, die keine Straßen sind	3.758.695	2.743.848	3.745.341	2.734.099
Bundes-,Land-, Gemeinde- straßen und Autobahnen	1.795.023	1.310.366	1.795.023	1.310.366
Erstatt.(-) / Nachveranlag.(+) f.Vj.		3.606		66.481
Summe	5.553.719	4.057.820	5.540.365	4.110.947
	Bemessungs-	Aufkommen	Bemessungs-	Aufkommen
	grundlage		grundlage	
	cbm	€	cbm	€
Schmutzwassergebühr	1.628.993	5.261.647	1.628.029	5.258.535
Summe		9.319.468		9.369.482

Der leichte Anstieg des Schmutzwassergebührenaufkommens um T€ +3 resultiert im Vergleich zum Vorjahr hauptsächlich aus etwas geringeren Schmutzwassergebührenerstattungen. Der Rückgang des Aufkommens bei der Niederschlagswassergebühr um T€ -54 ist im Wesentlichen auf den geringeren positiven Saldo aus Nachveranlagungen und Erstattungen für Vorjahre (T€ -64) zurückzuführen. Im

übrigen hat sich die versiegelte abflusswirksame Fläche insbesondere durch zusätzliche Flächen auf Gewerbegebieten leicht erhöht.

DARSTELLUNG DER LAGE

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -441 ab; dies entspricht im Vergleich zu dem im **Wirtschaftsplan 2024** veranschlagten Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -395 einer Verschlechterung in Höhe von T€ -46. Maßgeblich hierfür sind die im Vergleich zur Planung um T€ -168 niedrigeren Umsatzerlöse (hauptsächlich um T€ -185 niedrigere Schmutzwassergebühren infolge eines um rd. Tcbm -64 geringeren Frischwasserverbrauches) sowie die um T€ 30 höheren Zinsaufwendungen, die nur teilweise durch die um T€ -103 niedrigeren Abschreibungen und die um T€ +62 höheren Zinserträge kompensiert wurden.

Die Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum **Wirtschaftsjahr 2023** in dem ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 308 erwirtschaftet wurde, beträgt T€- 749. Hauptgründe für die Ergebnisverschlechterung sind der um T€ +561 gestiegene Materialaufwand, die um T€ +92 höheren Zinsaufwendungen, die um T€ +86 höheren Abschreibungen sowie die um T€ -57 niedrigeren Umsatzerlöse. Die Erhöhung des Materialaufwandes (T€ +561) entfällt hauptsächlich mit T€ +401 auf die Erhöhung des EVS-Beitrages, bei einem um Tcbm höheren Frischwasserbrauch (Bezugsjahr 2022) bedingt durch die Erhöhung des einheitlichen Verbandsbeitragssatzes von 3,146 € / cbm auf 3,360 € / cbm sowie mit T€ +133 auf höhere Kanalunterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen des Bauhofes. Die höheren Zinsaufwendungen (T€ +92) resultieren aus der im Wirtschaftsjahr 2024 erfolgten Kreditaufnahme in Höhe von T€ 5.430.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden Investitionsausgaben in Höhe von T€ 3.524 (Vorjahr T€ 5.607 Plan 2024 T€ 6.146) getätigt. Die Tilgungsleistungen der Darlehen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2024 auf T€ 2.144. Finanziert wurden diese Ausgaben durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 1.764 sowie eine Kreditaufnahme in Höhe von T€ 5.430. Die vorhandenen liquiden Mittel (T€ 865) haben sich im Wirtschaftsjahr um T€ +1.657 auf T€ 2.522 erhöht.

Die Bilanzsumme hat sich zum 31.12.2024 im Vergleich zum 31.12.2023 um T€ 2.701 erhöht. Auf der Aktivseite haben bei rückläufigen Forderungen in Höhe T€ -130 dazu der Anstieg des Anlagevermögens um T€ 1.176 und die Erhöhung der liquiden Mittel um T€ 1.657 beigetragen. Der Anstieg der Passivseite ist durch die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um T€ 3.316 bedingt, der durch die Verminderung des Eigenkapitals um T€ -441 infolge des Jahresfehlbetrages, den Rückgang des Sonderpostens um T€ -138 sowie der Übrigen Verbindlichkeiten um T€ -37 nur teilweise kompensiert wurde.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Absetzung des Sonderpostens rd. 47 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3% leicht vermindert. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 87 % (Vorjahr 85%) durch langfristige Finanzmittel gedeckt. Der statische Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) hat sich insbesondere durch die Nettoneuverschuldung bei Kreditinstituten in Höhe von T€ 3.316 von 101 % im Vorjahr auf 112% erhöht.

Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -441 soll mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.

GESCHÄFTSAUSSICHTEN

Laut Wirtschaftsplan 2025 ist für die Jahre 2025 bis 2028 ein Investitionsvolumen von rd. 23,2 Mio. € vorgesehen, das über Kredite finanziert werden soll. Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2025 einen Jahresverlust in Höhe von T€ -145 vor. Dem Ergebnisplan liegen die neuen Gebührensätze für die Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,63 € / cbm (bisher 3,23 € / cbm) und für die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,80 € / qm (bisher 0,73 € / qm), die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 4.12.2024 mit Wirkung zum 1.1.2025 beschlossen worden sind. Im Rahmen der Neuberechnung der Gebühren wurde berücksichtigt, dass die durch die Nachkalkulation festgestellte Gebührenüberdeckung im Kalkulationszeitraum 2018-2020 in Höhe von T€ 593 (Teilbetrag) nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus 2017 in Höhe von T€ 417 und somit T€ 176 an den Gebührenzahler zurückgegeben werden, der sich nach Rundung der Gebühren final auf T€ 145 reduziert, sodass laut Planung ein Jahresfehlbetrag in dieser Höhe erzielt wird. Die deutliche Erhöhung der Gebührensätze ergibt sich daraus, dass damit neben der Erhöhung insbesondere der Abschreibungen und der Zinsaufwendungen, vor allem die deutliche Erhöhung des einheitlichen Verbandsbeitrages, der nach der Erhöhung bereits im Jahr 2024 um 6,8% auch im Jahr 2025 abermals um 6,8 % erhöht worden ist, ausgeglichen werden soll. Im Finanzplanungszeitraum 2026-2028 sind, unter der Annahme von unveränderten Gebührensätzen, Jahresverluste in Höhe von T€ - 466, T€ -806 sowie T€ -1.226 vorgesehen, wobei der Planung die Prämisse zugrunde liegt, dass der EVS gemäß seinem Wirtschaftsplan 2025 den einheitlichen Verbandsbeitrag für das Jahr 2026 um weitere 6,8 % p.a. und für die Jahre 2027 und 2028 um jeweils 2,5 % p.a. erhöhen wird.

Die deutliche Erhöhung des EVS-Beitrages in den nächsten Jahren und ein kräftig gestiegenes Zins- und Baupreisniveau, weiterhin hohe Energiekosten sowie die deutlichen Tarifierhöhungen im Personalbereich haben zur Folge, dass bei einem unveränderten Gebührensatzniveau die oben prognostizierten Jahresverluste anfallen werden. Da der Abwasserbetrieb noch über Gewinnvorträge verfügt bzw. noch Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren existieren, die an die Gebührenzahler zurückgegeben werden müssen, wurde für das Jahr 2026 keine Gebührenerhöhung beschlossen. Auch trotz der nach dem Jahr 2026 noch vorhandenen Gebührenüberdeckungen, die in den Gebührenkalkulationen ab 2027 ff. den kalkulationsfähigen Aufwand mildernd an die Gebührenzahler zurückgegeben werden, müssen in den Folgejahren vermutlich weitere, zum Teil deutliche Gebührenerhöhungen vorgenommen werden. Positiv auf die Ergebnissituation und damit auch auf die Höhe der künftig neu festzusetzenden Gebührensätze könnte sich die durch Gewerbeansiedlungen resultierenden Erhöhungen der Gebührenbemessungsgrundlagen auswirken.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauchs, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, die in den kommenden Jahren noch einmal grundlegend überprüft werden wird, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung der Baupreise, der Inflation im Allgemeinen sowie der weiteren Entwicklung des Zinsniveaus. Von zentraler Bedeutung werden auch die Ergebnisse der anstehenden neuen Bewertung des Zustandes des Kanalnetzes sein, die auf Basis der Neuverfilmung des Netzes

erfolgen wird und die ggfs. zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird.

HINWEISE AUF WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG

Risikofelder:

Grundsätzlich bestehen folgende wesentliche Risiken:

Umweltrisiko auf Grund der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Grundwasser durch schadhafte Kanäle,
Haftungsrisiko infolge unterlassener Kanalstandhaltungen/-erneuerungen.

Um den oben genannten Risiken zu begegnen wurde im Zuge der Erstellung des Kanalkatasters eine Schadensklassifikation der Haltungen, der Schächte und der Sonderbauwerke vorgenommen und diesbezüglich ein Investitions- und Sanierungsprogramm erarbeitet. Durch regelmäßige Kanalverfilmungen und Inspektionen wird die Aktualität des Bestandsverzeichnisses gewährleistet.

Ob durch die sich häufenden Starkregenereignisse zumindest mittelfristig Schäden am Kanalsystem ergeben, die zu einem erhöhten Instandhaltungsaufwand bzw. einem erhöhten Erneuerungsinvestitionsvolumen führen werden, ist zurzeit noch nicht absehbar. Der Abwasserbetrieb ist zur Zeit dabei ein Prozessleitsystem einzuführen welches den Betrieb von wichtigen abwassertechnischen Bauwerken (Pumpwerke, Regenrückhaltebecken usw.) überwacht und steuert.

Risiken im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes ergeben sich insbesondere aus den für die Folgejahre angekündigten Erhöhungen des EVS-Beitrages, den Lohn- und Gehaltssteigerungen, der Entwicklung der Energiepreise und damit auch der Baupreise, der Entwicklung der Inflation im Allgemeinen, der Zinsentwicklung sowie aus dem Fachkräftemangel. Auf Grundlage von neuen Anforderungen zur Kampfmittelerkundung und der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung EBV) sind ab Mitte 2023 mit zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Baumaßnahmen und mit Erhöhungen von Baukosten zu rechnen. Im Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung wird geprüft ob ein eigenes Erdmassenzwischenlager zur Beprobung und Lagerung von Erdmassen realisiert werden kann um zeitliche Verzögerungen im Bauablauf zu verringern.

Mit Wirkung vom 14.11.2022 wurde bei der Stadt St. Ingbert eine neue Abteilung für Krisen- und Katastrophenorganisation gebildet. Der Eigenbetrieb Abwasser unterstützt diese beratend und informiert überlaufende Risiken aus dem eigenen Arbeitsbereich Abwasser. Die neu gegründete Abteilung koordiniert im Katastrophenfall alle notwendigen Maßnahmen und bedient sich ihrer Reichweite, die sich nicht nur auf die gesamte Stadtverwaltung St. Ingbert, sondern auch auf Feuerwehr, THW, Stadtwerke und Partnergemeinden erstreckt. In solchen

Fällen wird auch das Personal des Abwasserbetriebes benötigt, um Hilfe zu leisten und steht dem Abwasserbetrieb nur noch für systemrelevante Aufgaben zur Verfügung.

Ein gesetzlich vorgeschriebenes Risikofrüherkennungssystem in standardisierter Form existiert zurzeit noch nicht. Grundzüge hierzu wurden bereits erarbeitet.

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken werden nicht gesehen.

Chancen:

Eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Hinblick auf die gesetzlich anzuwendenden Kalkulationsvorschriften, die eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation zulassen, möglich.

Inwieweit Ertragsverbesserungen durch:

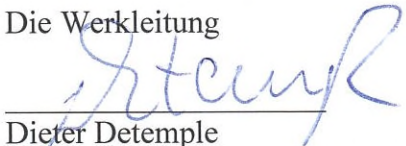
- ein zur Verfügung stellen des Abwassernetzes für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen bzw.
- eine Nutzung der Abwärme des Schmutzwasserstromes

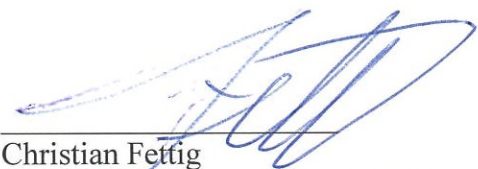
erzielbar wären, und sich positiv auf die weitere Gebührenentwicklung auswirken werden, bedarf noch eingehenderer Untersuchungen und muss bei einer konkreten Baumaßnahme im Einzelfall entschieden werden. Aufgrund des stark angestiegenen Energiepreisniveaus werden Überlegungen im Hinblick auf eine Nutzung der Abwärme des Schmutzwasserstromes im Hinblick auf eine wirtschaftliche Nutzung zunehmend interessant.

Positiv auf die künftige Gebührenentwicklung dürfte sich auch die weitere Schließung von Baulücken sowie die Vermarktung der bereits erschlossenen Gewerbegebiete auswirken. Inwieweit durch die in den nächsten Jahren durchzuführende systematische Neuüberprüfung der versiegelten abflusswirksamen Flächen sich Erhöhungen der Bemessungsrundlagen ergeben werden die stabilisierend auf die Höhe des Niederschlagswassergebührensatzes wirken, bleibt abzuwarten.

St. Ingbert, den 16. Januar 2026

Die Werkleitung


Dieter Detemple
Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter


Christian Fettig
Dipl. Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Abwasserbetrieb St. Ingbert den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verant-

wortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigen-

betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungsle-

gungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 03.02.2026



W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-GESELLSCHAFT

Roman Woll
Wirtschaftsprüfer

Richard Boßlet
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Rechtliche Grundlagen

Firma:	Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -
Sitz:	St. Ingbert
Anschrift:	Am Markt 12 66386 St. Ingbert
Betriebssatzung:	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 12. Dezember 2006. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. Der Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert wird nach den Vorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG), der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung vom 12. Dezember 2006 (in Kraft seit Januar 2007) geführt.
Gegenstand des Betriebes:	Gegenstand des Betriebs ist die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf dem Gebiet der Kreisstadt St. Ingbert im Sinne des § 49 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Abwasserverbandes Saar und alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtischen Abwasseranlagen.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 1.533.875,64
Organe:	Organe des Betriebes sind: - der Stadtrat (§ 4) - der Werksausschuss (§ 5)

- der/die Oberbürgermeister/in (§ 6)
- die Werkleitung (§7)

Stadtrat:

Die Aufgaben des Stadtrates ergeben sich aus § 4 der Betriebs-satzung.

Demnach beschließt das Gremium in allen Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und die EigVO zugewiesen sind und die nicht übertragen werden können, insbesondere in Angelegenhei-ten nach § 35 KSVG und § 4 EigVO (Vorbehaltsaufgaben).

Werkausschuss:

Seine Aufgaben und Befugnisse sind in § 5 der Betriebssatzung geregelt.

Dem Ausschuss gehören im Berichtsjahr neben dem Oberbür-germeister 14 Mitglieder an.

Zusammensetzung des Werkausschusses im Berichtsjahr vgl. Anlage I/3.

Oberbürgermeister:

Die Aufgaben des Oberbürgermeisters ergeben sich aus § 6 der Betriebssatzung.

Seit 09. Juni 2019 wird das Amt des Oberbürgermeisters der Mit-telstadt St. Ingbert durch Herrn Prof. Ulli Meyer wahrgenommen.

Werkleitung:

Die Führung des Eigenbetriebs obliegt einer vom Stadtrat nach Maßgabe der EigVO gewählten Werkleitung. Sie besteht aus ei-nem/einer kaufmännischen Werkleiter/in und einem/einer techni-schen Werkleiter/in.

Die Aufgaben und Befugnisse der Werkleitung sind in § 7 der Be-triebssatzung festgelegt.

Die kaufmännische Werkleitung übte im Wirtschaftsjahr Herr Dipl.-Kfm. Dieter Detemple aus. Die technische Werkleitung wur-de durch Herrn Dipl.-Ing. Christian Fettig ausgeübt.

Beschlussfassung über den
Vorjahresabschluss:

Der Stadtrat hat den Vorjahresabschluss in seiner Sitzung am 17.06.2025 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn 2023 von € 308.488,88 auf neue Rechnung vorzutragen. In derselben Sitzung wurde der Werkleitung Entlastung für das Jahr 2023 erteilt.

Wesentliche Satzungen und
Verträge:

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 12. Dezember 2006. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 25. Februar 1992, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. Februar 2006.
- Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 29. August 2000, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013.
- Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 07. Dezember 2017, die mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft trat. Die Schmutzwassergebühr beträgt €/cbm 3,23; die Niederschlagswassergebühr beträgt €/cbm 0,73.
- Vereinbarung mit der Stadtwerke St. Ingbert GmbH vom 11.01.2019 über die Abrechnung und das Inkasso der Schmutzwassergebühr.
- Die kaufmännische Geschäftsbesorgung wird durch Mitarbeiter der Mittelstadt St. Ingbert durchgeführt und über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation**Fragenkreis 1****Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung
sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a. **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

In den §§ 3 bis 7 der Betriebssatzung werden die Organfunktionen des Stadtrates, des Werksausschusses, des Oberbürgermeisters und der Werkleitung geregelt. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 5 der Betriebssatzung der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Berichtsjahr vom Ausschuss Bau- und Werksausschuss wahrgenommen.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i.V.m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich.

- b. **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr hat der Stadtrat in sieben Sitzungen über Angelegenheiten des Abwasserbetriebs St. Ingbert beraten. Der Werksausschuss trat zu sieben Sitzungen zusammen. Niederschriften lagen uns vor.

- c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Werkleiter Herr Dipl.-Kfm. Dieter Detemple und Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian Fettig sind auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütungen für die Organe sind in den Personalkostenerstattungen an die Stadt enthalten.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht auf den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder die Werkleitung übertragen sind.

Der Werksausschuss (Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Oberbürgermeister, und bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern; zur Zusammensetzung vgl. Anlage I/3. Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Dienstanweisung "Korruption" vom 02. März 1998 der Stadt gilt entsprechend.

d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt. Die Zuständigkeiten stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- Abwasserbetrieb, für Investitionsplanung, Zuschüsse und Zuwendungen, Liquiditätsplanung, den Wirtschaftsplan, die Rechnungsprüfung und die Gebührenkalkulation;
- Stadtkasse, für den Zahlungsverkehr, Inkasso und Mahnwesen;
- Stadtwerke, Verbrauchsabrechnung, Erstellung und Versand der Gebührenbescheide für die Schmutzwassergebühr.

Im Rahmen der Verwaltung der versiegelten gebührenrechtlich relevanten Flächen wird sukzessive eine systematische und umfassende Überprüfung des Datenbestandes des Flächenkatasters und eine kontinuierliche Fortführung der Datenbank erfolgen. Die Kostenrechnung bzw. Gebührenkalkulation sowie die Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt PC-gestützt.

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL. Darüber hinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen. Verstöße gegen die kommunalrechtlichen Regelungen und Vergabevorschriften haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

Grundsätzlich werden Ausschreibungen durchgeführt. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden der Werksausschuss und Stadtrat entsprechend der Betriebssatzung. Darüber hinaus sind grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten.

e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt dokumentiert. Die Verträge werden dezentral in den jeweiligen Abteilungen aufbewahrt. Angeforderte Verträge wurden zeitnah vorgelegt.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Konkret anstehende Investitionsvorhaben sind in der Regel im laufenden Wirtschaftsplan dargelegt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern (Ingenieurbüros) planerisch vorbereitet, vom Bau- und Umweltausschuss beraten und anschließend vom Stadtrat beschlossen.

Den Wirtschaftsplan 2024 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.06.2024 beschlossen.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses untersucht.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung wird von Bediensteten der Stadt St. Ingbert EDV-gestützt geführt. Die Finanzbuchhaltung ebenso die Bescheiderstellung für die Niederschlagswassergebühr wird mit Hilfe des Systems "MPS" durchgeführt.

Die Anlagenbuchhaltung wird in einer Nebenbuchhaltung in Excel geführt, wobei jeder einzelne Schacht und jede Haltung dargestellt werden. Die Anlagenbuchhaltung sollte unbedingt als Nebenbuchhaltung zur FIBU künftig mit Anbindung über eine Schnittstelle geführt werden.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über die Stadtverwaltung mittels EDV durchgeführt, die sich wiederum des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe bedient.

Über eine eigene Kostenrechnung verfügt der Betrieb nicht, er bedient sich hierzu der Ressourcen der Stadtverwaltung. Im Rahmen der Gebührenkalkulation erfolgt im Rahmen der Gebührensplittung eine Aufteilung der Kosten auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Die Kostenaufteilung basiert auf den Ergebnissen der Berechnung des fiktiven Trennsystems, Angaben des EVS sowie betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Ansonsten entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Belangen des Betriebes. Das Rechnungswesen ist angesichts der überschaubaren Anzahl von Geschäftsvorfällen zweckmäßig organisiert.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt. Es besteht kein zentrales Cash-Management; der Betrieb disponiert seinen Liquiditätsbedarf selbständig.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse bzw. bezüglich der von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Umsätze, von den Stadtwerken übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse bzw. den Stadtwerken. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Der Betrieb verfügt über kein Controlling im engeren Sinne. Der kaufmännische Werkleiter überwacht regelmäßig mittels eines Auswertungsprogramms der städtischen Controllingstelle die laufenden Erträge und Aufwendungen und deren Verteilung auf die entsprechenden Kostenträger. Durch die systematische Auswertung und den Plan-Ist-Vergleich werden Abweichungen und Entwicklungen frühzeitig erkannt, wodurch ein Gegensteuern möglich wird.

Auf Grund der Größenordnung des Betriebes kann ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen werden.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4**Risikofrüherkennungssystem**

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem liegt bislang noch nicht vor.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Vgl. a.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. a.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. a.

Fragenkreis 5**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Entsprechende Instrumente werden vom Betrieb nicht eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen werden nur aus Gründen der Vollständigkeit wiedergegeben.

- a. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**
- b. **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**
- d. **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e. **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Fragenkreis 6**Interne Revision**

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/
Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine
andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Betrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsystem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert wahrgenommen.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/
Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. a.

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/
Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander
unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch
getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention
berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. a.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Prüfung durchgeführt. Die Auftragsvergaben erfolgen unter der laufenden Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes zur Sicherstellung der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer ab-
gestimmt?**

Eine Abstimmung ist nicht erfolgt.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um
welche handelt es sich?**

Vgl. a. und c.

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. c.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Zustimmungspflicht des Werksausschusses bzw. Stadtrates nicht eingehalten wurde.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 nach § 24 Abs. 1 EigVO und die Frist zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach § 24 Abs. 3 EigVO wurden nicht eingehalten.

Nach § 18 EigVO hat der Werkleiter den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens Halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine derartigen Feststellungen oder Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern planerisch vorbereitet und vom Bau- und Umweltausschuss und gegebenenfalls vom Stadtrat beraten und beschlossen.

b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung und Budgetierung von Investitionen erfolgt durch die Werkleitung.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für das Jahr 2024 waren Investitionen von T€ 6.146 (einschließlich T€ 4.552 aus dem Vorjahr; Vj.: T€ 6.845) geplant. Tatsächlich wurden Investitionen von T€ 3.524 (Vj.: T€ 5.607) durchgeführt. Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VGV, UVgO, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Verstöße ergeben.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden nach unseren Feststellungen Vergleichsangebote angefordert. Der Betrieb unterliegt den Vergabevorschriften der VOB/VOL/UVgO; die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibungen (Submission).

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Werksausschuss wird im Rahmen der Sitzungen informiert. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde dem Werksausschuss nicht vorgelegt.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die vorgelegten Protokolle vermitteln einen zutreffenden Einblick in die Lage des Betriebes.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wird angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes keine derartige Versicherung abgeschlossen. Die Stadt hat eine Vermögenseigenschadenversicherung, die auch den Abwasserbetrieb umfasst.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte ergeben.

Vermögens- und Finanzlage**Fragenkreis 11****Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven****a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Das Infrastrukturvermögen des Betriebs ist regelmäßig bis zum Ende seiner Nutzungsdauer gebunden und betriebsnotwendig.

b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Betrieb hat aufgabenbedingt kein Vorratsvermögen.

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12**Finanzierung****a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt unter Berücksichtigung des Sonderpostens als wirtschaftlich eigene Mittel rd. 55 % (Vj.: rd. 59 %). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern vor.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Zuschüsse der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt rd. 55 %. Dies kann als angemessen beurteilt werden. Es bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Aufgrund der Vorgaben des EVSG als lex specialis zum KAG Saar war bis zur Gesetzesänderung 2014 weder eine Eigenkapitalverzinsung, noch eine kalkulatorische Abschreibung in der Gebühr zulässig. Eine Gewinnausschüttung an den Haushalt der Stadt ist nach diesen Grundsätzen unzulässig, da bisher nur pagatorische Kosten über die Gebühr finanziert werden. Ausschüttungen sind grundsätzlich nicht zulässig, die Frage nach der Ausschüttungspolitik stellt sich nicht.

ErtragslageFragenkreis 14**Rentabilität/Wirtschaftlichkeit****a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der Abwassersammlung im Gebiet der Stadt St. Ingbert. Die gesammelten Abwässer werden bis auf Kleineinleiter den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) zugeführt.

Das Jahresergebnis wird nicht segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge wesentlich geprägt. Vgl. ergänzend Prüfungsbericht E.III.1 (Neutrales Ergebnis).

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Leistungsbeziehungen im oben genannten Sinne werden nach den von uns gemachten Feststellungen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Wirtschaftsjahr wurde ein Verlust von T€ 441 erwirtschaftet.
Verlustbringende Geschäfte im Sinne der Fragestellung lagen nicht vor.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Vgl. a.

Fragenkreis 16**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Wirtschaftsplan 2024 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 395 eingeplant.

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. 15 a. und Lagebericht (Anlage II).